



Der Kinderschutzbund
Bezirksverband
Darmstadt

DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND

Bezirksverband Darmstadt e.V.

S A T Z U N G

(Satzungsänderung)
beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 27.06.2023
Eingetragen beim Amtsgericht Darmstadt unter VR 1379

**Dt. Kinderschutzbund, Bezirksverband Darmstadt, Holzhofallee 15, 64295 Darmstadt,
Telefon: 0 61 51 / 3604150, Fax: 0 61 51 / 3604199,
E-Mail: info@kinderschutzbund-darmstadt.de, Internet: www.kinderschutzbund-darmstadt.de**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Darmstadt e.V.“, nachfolgend „BV Darmstadt genannt“.
- (2) Der BV Darmstadt hat seinen Sitz in Darmstadt und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der BV Darmstadt ist im Sinne des § 52 Abs. 2 Abgabenordnung tätig und verfolgt selbst unmittelbar die Förderung der Jugendhilfe. Er setzt sich ein für
 - die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes,
 - die Verwirklichung einer kinder- und jugendfreundlichen Gesellschaft,
 - die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen, dabei werden die unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen besonders berücksichtigt,
 - den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art,
 - soziale Gerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen,
 - eine dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen angemessene Beteiligung bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen,
 - die Förderung und Erhaltung einer kind- und jugendgerechten Umwelt,
 - kinder- und jugendfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlichen Gruppen.
- (2) Der BV Darmstadt will diese Ziele erreichen, indem er im Bereich der Region Darmstadt insbesondere
 - Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe errichtet und betreibt,
 - Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder und Jugendlicher ergreift oder veranlasst, vorbeugend aufklärt und berät,
 - im Rahmen von Einrichtungen und Projekten Mittel zur Verfügung stellt, die zum Zwecke der Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen von diesen selbständig und eigenverantwortlich eingesetzt und verwaltet werden,
 - mit anderen in Darmstadt und im Landkreis Darmstadt-Dieburg tätigen, ebenfalls gemeinnützigen Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die vergleichbare Ziele verfolgen, zusammenarbeitet und kinder- und jugendfreundliche Initiativen fördert,
 - die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst,

- Politik und Verwaltung zu kinder- und jugendfreundlichen Entscheidungen anregt und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen berät,
 - verantwortliches Handeln der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern und Jugendlichen einfordert,
 - Informationsmaterial und Publikationen erstellt, herausgibt und vertreibt,
 - Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse durchführt
- (3) Der BV Darmstadt ist überparteilich und überkonfessionell.
- (4) Mit einer Mitgliedschaft im BV Darmstadt unvereinbar sind die Mitgliedschaft in und die Unterstützung von Parteien und Organisationen, die
- rassistische, diskriminierende, antisemitische oder ausländerfeindliche Ziele verfolgen oder sich in diesem Sinne äußern,
 - Hass gegenüber Benachteiligten oder Minderheiten schüren oder
 - sexuelle, körperliche oder psychische Gewalt billigen oder fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der BV Darmstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der BV Darmstadt ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des BV Darmstadt dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Soweit der BV Darmstadt sich aus Zuwendungen Dritter und Spenden finanziert, sollen Spenden und Zuwendungen von Personen und Organisationen im Sinne des § 2 Abs. 4 wegen Unvereinbarkeit abgelehnt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BV Darmstadt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BV Darmstadt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft, Schiedsgericht, Schlichtung

- (1) Der BV Darmstadt ist Mitglied im Verband „Der Kinderschutzbund Bundesverband e. V.“ (nachfolgend „Bundesverband“ genannt) und im Verband „Der Kinderschutzbund Landesverband Hessen e.V.“ (nachfolgend „Landesverband“ genannt). Für den BV Darmstadt sind die Bestimmungen der §§ 22,23 der Satzung des Bundesverbandes und die vom Bundesverband erlassene Schiedsgerichts-/Schlichtungsordnung verbindlich.
- (2) Auf alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des BV Darmstadt oder seinen Organen einerseits und anderen DKSB-Verbänden auf örtlicher Ebene, dem Landesverband oder Bundesverband andererseits sowie zwischen den Mitgliedern des BV Darmstadt oder seinen Organen untereinander finden die Schiedsgerichtsordnung und die Schlichtungsordnung des Bundesverbandes Anwendung, die Bestandteile dieser Satzung sind.

- (3) Der BV Darmstadt unterrichtet den Landesverband unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse im BV Darmstadt. Als wesentliche Vorkommnisse gelten insbesondere
- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ,
 - Rechtsstreitigkeiten,
 - Vollstreckungsmaßnahmen gegen den BV Darmstadt,
 - Ereignisse, die zu einer Schädigung des Rufes des DKSB in der Öffentlichkeit führen können.

Der BV Darmstadt gewährt in diesem Zusammenhang dem Landesverband oder einer/einem von ihm beauftragten Dritten auf Verlangen Einsicht in die erforderlichen Bücher und Geschäftsunterlagen.

- (4) Um ein einheitliches Vorgehen der Mitglieder des DKSB zu gewährleisten, sind der BV Darmstadt und seine Mitglieder verpflichtet, bei der inhaltlichen Arbeit die Beschlusslage des Bundesverbandes und des Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Kooperationen mit Organisationen im Ausland erfolgen in Abstimmung mit dem Landesverband und dem Bundesverband.
- (5) Der BV Darmstadt hat dem Landesverband alljährlich bis zum 30. Juni einen Jahresbericht oder Tätigkeitsbericht für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Die Kontaktdaten der in den Vorstand des BV Darmstadt gewählten Mitglieder sind dem Landesverband und dem Bundesverband mitzuteilen.
- (6) Der BV Darmstadt ist in der Regel tätig im Bereich der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Sind in diesem Bereich auch andere DKSB-Verbände auf örtlicher Ebene tätig oder will der BV Darmstadt außerhalb seines Tätigkeitsbereiches im Tätigkeitsbereich eines anderen DKSB-Verbands auf örtlicher Ebene tätig werden, regeln die hiervon Betroffenen die gemeinsame Vertretung und Aufgabenerfüllung in eigener Zuständigkeit; bei Konflikten entscheidet der Landesverband.
- (7) Der BV Darmstadt ist berechtigt, für die Dauer der Mitgliedschaft im Bundesverband den Namen und das für ihn geltende Logo des DKSB im Rahmen von Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen zum Zwecke der Einwerbung von Drittmitteln für die satzungsmäßigen Zwecke und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Richtlinien des Bundesverbandes zu verwenden; Werbemaßnahmen, Sponsorenverträge und ähnliche Abreden, mit denen Dritten die Verwendung des Namens und des Logos gestattet wird, sind auf den Tätigkeitsbereich gemäß Abs. 6 zu beschränken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Interessen des Bundesverbandes, des Landesverbandes oder eines anderen DKSB-Verbands auf örtlicher Ebene nicht betroffen sind. Bei jeder Verwendung soll deutlich werden, dass sich die Zusammenarbeit mit dem Sponsor auf den BV Darmstadt bezieht.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im BV Darmstadt kann von natürlichen Personen erworben werden. Juristische Personen können dem BV Darmstadt als Fördermitglied ohne Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung beitreten.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, der schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) an den BV Darmstadt gerichtet wird, entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die Bewerberin/der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- (3) Vorsitzende, die sich um die Ziele des BV Darmstadt besonders verdient gemacht haben, können nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand zu Ehrenvorsitzenden des BV Darmstadt ernannt werden. Personen, die sich um die Ziele des BV Darmstadt besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ohne Stimm- und Antragsrecht ernannt werden, soweit sie nicht Mitglied nach Absatz 1 sind. Die Ernennungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz können aberkannt werden, wenn sich die Geehrten durch ihr Verhalten oder ihre Äußerungen innerhalb und/oder außerhalb des Verbandes als unwürdig erweisen, insbesondere aber, wenn sie Mitglied einer in § 2 Abs. 4 genannten Vereinigung sind oder eine solche Vereinigung unterstützen. Über die Aberkennung entscheidet die Mitgliederversammlung. Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme im entscheidenden Gremium zu geben.
- (5) Alle ordentlichen Mitglieder des BV Darmstadt haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

§ 5a Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können mit schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) vorliegender Zustimmung der Sorgeberechtigten Mitglied im BV Darmstadt werden.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des BV Darmstadt und sind vor der Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die sie betreffen, zu hören. Sie haben dort Rede- und mit Vollendung des 14. Lebensjahres auch Antrags- und Stimmrecht, können aber nicht gewählt werden.
- (3) Sind im BV Darmstadt mehr als 10 Kinder und Jugendliche Mitglied, so ist ihnen das Recht einzuräumen, eine Sprecherin/einen Sprecher der Kinder und Jugendlichen zu wählen. Die Sprecherin/der Sprecher sollte das 14. Lebensjahr vollendet haben. Sie/Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes als beratendes Mitglied teil und hat dort Rederecht.

§ 6 Beiträge

- (1) Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Eingehende Zahlungen sind zunächst auf Rückstände zu verbuchen. Mitglieder nach § 5a sind beitragsfrei.
- (2) Über die Höhe des Beitrages der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Bei der Festsetzung der Beiträge sind die Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung zum Mindestbeitrag verbindlich.
- (3) Die Beitragshöhe der Fördermitglieder wird durch den Vorstand mit diesen vereinbart.
- (4) Mitglieder, die ihre Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) erfolgter Mahnung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt haben, sind auf der Mitgliederversammlung nicht antrags- und stimmberechtigt.
- (5) Für die Mitgliedschaft von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Liquidation, Austritt oder Ausschluss. Bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, endet die Mitgliedschaft auch, wenn die Erziehungsberechtigten die Zustimmung zur Mitgliedschaft widerrufen.
- (2) Der Austritt ist schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- (3) Mitglieder, die die Interessen des BV Darmstadt schädigen, gegen vereinsrechtliche Bestimmungen handeln oder mit der Zahlung des Beitrages mehr als zwei Jahre im Rückstand sind, können aus dem BV Darmstadt ausgeschlossen werden.
Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder
 - dieser Satzung oder den Beschlüssen des BV Darmstadt, des Landesverbandes oder des Bundesverbandes trotz Abmahnung in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln,
 - das Ansehen des DKSB in der Öffentlichkeit schädigen,
 - ihre Verpflichtungen gegenüber dem BV Darmstadt trotz zweimaliger schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, Digitales Formular oder Fax) verfasster Aufforderung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllen, oder
 - Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht beachten.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung über den Aus-

schluss kann die/der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Gegenstände des BV Darmstadt, die sich im Besitz des betroffenen Mitglieds befinden, unverzüglich an den Vorstand oder eine/einen von ihm beauftragte Dritte/beauftragten Dritten herauszugeben.
- (6) Mit Austritt, Verzicht oder Ausschluss enden die vom BV Darmstadt verliehenen Ehrungen.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des BV Darmstadt sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.
- (2) Für die Führung der laufenden Geschäfte kann die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nach § 10 Abs.9 als „besonderer Vertreter“ nach § 30 BGB bestellt werden. Sie/Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung oder Dienstanweisung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung,
 - die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer und deren Stellvertreterinnen/Stellvertretern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, die Wahl erfolgt entsprechend der Wahlperiode des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - die Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Kassenberichts,
 - die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und ggf. des Berichts der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers,
 - die Beschlussfassung über den Haushalt,
 - die Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des BV Darmstadt,
 - die Beschlussfassung über Anträge antragsberechtigter Mitglieder,
 - die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - ggf. die Bestellung der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers

- (2) Eine Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) einberufen. Der Vorstand kann mit der Einberufung festlegen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- (3) Antragsberechtigt sind der Vorstand des BV Darmstadt und die stimmberechtigten Mitglieder. Anträge müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich vorliegen. Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder weiterzuleiten.
Über später eingegangene Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung; die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (4) Kassenbericht, Kassenprüfungsbericht und Haushaltsplanentwurf sind den Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzusenden.
- (5) Ein stimmberechtigtes Mitglied darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einer/einem seiner Angehörigen oder einer/einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Wortlaut der beabsichtigten Änderung enthalten. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn mehr Kandidatinnen/Kandidaten als zu besetzende Positionen zur Wahl stehen.
Der Vorstand wird in der in § 10 Abs. 2 genannten Reihenfolge in getrennten Wahlgängen gewählt. Es gilt diejenige/derjenige von mehreren Kandidatinnen/Kandidaten als gewählt, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht. Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin/kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so erfolgt unter den beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (8) Bei der Wahl der Beisitzerinnen/Beisitzer und der Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer kann die Mitgliederversammlung abweichend von Abs. 7 mit einfacher Mehrheit die Durchführung einer Listenwahl beschließen. Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des BV Darmstadt es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail,

digitales Formular oder Fax) unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens zwei Wochen; im Übrigen gelten Abs. 2 bis 6 entsprechend.

- (10) Die Mitgliederversammlung wird von der /dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung geleitet, sofern nicht auf Antrag eine andere Versammlungsleitung mehrheitlich gewählt wird. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (11) Vorstandsmitglieder des Bundes- und Landesverbandes haben Teilnahme- und Rede-recht; sie sind berechtigt, diese Rechte schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) auf die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer des Landesverbandes oder des Bundesverbandes zu übertragen.
- (12) Von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Teilnehmerinnen/Teilnehmern, darunter die Versammlungsleitung, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung Korrekturen beantragt werden.
- (13) Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des BV Darmstadt.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden
 - bis zu 2 Stellvertreterinnen/Stellvertretern
 - der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
 - der Schriftführerin/dem Schriftführerund bis zu 6 Beisitzerinnen/Beisitzern
- (3) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzen-de, die Schatzmeisterin/der Schatzmeister, die Schriftführerin/der Schriftführer. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen eines die/der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter sein muss.
- (4) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Fachberaterinnen/Fachberater zu einzelnen Punkten hinzuziehen.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren ge-wählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann eine Ergänzungswahl für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen; in dieser ist die Ergänzungswahl zu be-stätigen oder eine Neuwahl vorzunehmen. Die vorzeitige Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder kann in der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgege-benen Stimmen und bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds bzw. meh-erer Vorstandsmitglieder für die laufende Amtsperiode vorgenommen werden. Stimm-enthaltungen zählen nicht.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen.
Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer des BV Darmstadt können nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (7) Der Vorstand tagt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich. Die Sitzung kann auch digital oder hybrid durchgeführt werden. Eine physische Teilnahme vor Ort ist dann nicht erforderlich, eine Stimmabgabe kann auf digitalem Wege erfolgen. Stimm-enthaltungen zählen nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter denen die/der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter sein muss, anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder digitalen Verfahren ist zulässig, wenn nicht ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Frist von einer Woche dem Verfahren widerspricht; in diesem Fall entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Ein Mitglied des Vorstandes darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einer/einem seiner Angehörigen oder einer/einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder bei der Beratung noch bei der Entscheidung anwesend sein oder sonst mitwirken.
- (9) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einer Geschäftsführung übertragen werden. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Ihre Befugnisse sind durch eine vom Vorstand zu erlassende Dienstanweisung festzulegen.
- (10) Von den Beschlüssen des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Teilnehmerinnen/ Teilnehmern, darunter die Sitzungsleitung, zu unterzeichnen ist. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung Korrekturen beantragt werden.

§ 11

Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister besorgt die laufenden Kassengeschäfte.
- (2) Alljährlich hat die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bis zum 31. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.
- (3) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres sind der Rechnungsabschluss und die Kasse von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern, zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) verfassten Bericht zu erstatten. Überstiegen die Ausgaben des BV Darmstadt im vorangegangenen Geschäftsjahr einen Betrag von 1 Million EUR, so ist ein Jahresabschluss durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer aufzustellen oder zu prüfen.

§ 12

Auflösung des BV Darmstadt, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des BV Darmstadt kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind die Liquidatorinnen/Liquidatoren, wenn nicht die Mitgliederversammlung eine andere Liquidatorin/einen anderen Liquidator oder mehrere andere Liquidatorinnen/Liquidatoren bestimmt.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des BV Darmstadt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BV Darmstadt an den Verband „Der Kinderschutzbund Landesverband Hessen e.V.“ oder für den Fall, dass es diesen nicht mehr gibt, an den Verband „Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V.“ mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung zu verwenden.